

Infoblatt

Investitionsmehrkosten

(Berechnung der beihilfefähigen Kosten) zum Förderprogramm "Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft"

Dieses Infoblatt enthält wichtige Informationen über das EU-Beihilferecht und soll Sie dabei unterstützen, die für Sie am besten geeignete Wahl unter den zulässigen Förderoptionen zu treffen.

Bei den Investitions- und Tilgungszuschüssen, die aus Haushaltsmitteln des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziert werden, handelt es sich um staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können in den zinsgünstigen Krediten, je nach Kredithöhe und Zinskondition, staatliche Beihilfen enthalten sein - diese werden von der KfW bei der Kreditvergabe berechnet.

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen. Im Förderprogramm "Energieeffizienz und Erneuerbare Prozesswärme in der Wirtschaft" können Beihilfen nach folgenden Verordnungen in Anspruch genommen werden:

- **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24.12.2013)
oder
- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017).

Welche Beihilferegeln kommen für Ihre Maßnahme in Betracht?

Sie haben in allen Programmmodulen ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach De-minimis-Verordnung oder Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Maßgeblich sind jeweils die förderfähigen Kosten (Bemessungsgrundlage) und der Förderzweck.

Die **De-minimis-Verordnung** erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. **Innerhalb von drei Kalenderjahren** dürfen in Summe bis zu **200.000 Euro** De-minimis-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund gewährt werden. Um diese Grenze sicherzustellen, ist mit der Antragstellung eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abzugeben (sogenannte "De-minimis Erklärung").

Mit der **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** werden unter anderem staatliche **Beihilfen zum Umweltschutz** von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen.

Je nach Art der von Ihnen im Förderprogramm "Energieeffizienz und Erneuerbare Prozesswärme in der Wirtschaft" geplanten Investition, richtet sich die Förderung nach Artikel 38, 41 oder 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Jede Beihilfavorschrift nach Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gibt eine **prozentuale Obergrenze** (maximal Beihilfeintensität) und einen **Beihilfehöchstbetrag** vor. Bis zu diesen Maximalbeträgen dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden. In den Förderprogrammen sind die Höhe des jeweils gewährten Investitions- beziehungsweise Tilgungszuschusses sowie die gegebenenfalls im Kredit enthaltene Zinsvergünstigung so bemessen, dass die maximale Beihilfeintensität und der Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten werden.

Kooperationspartner:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Partner von:



Infoblatt

Investitionsmehrkosten

| | Maßgeblich Beihilferegelungen | | | |
|---|-------------------------------|---|--|--|
| | Allgemeine De-minimis-VO | Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Energieeffizienzmaßnahmen | Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Prozesswärme aus erneuerbaren Energien | Artikel 46 Absatz 5, 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Verbindungsleitungen, Verteilnetze |
| Modul 1 Querschnittstechnologien | X | X | | |
| Modul 2 EE-Prozesswärme | X ¹ | | X | |
| Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik, Energiemanagement-Software | X | X | | |
| Modul 4 Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen | X | X | X | X |
| maximal 200.000 Euro Förderung pro Vorhaben für Maßnahmen aus Modul 1 | | | | |
| maximal 10 Millionen Euro Förderung pro Vorhaben für Maßnahmen aus den Modulen 2 bis 4 | | | | |

Wie ermittle ich die beihilfefähigen Kosten meiner Maßnahme?

Beihilfefähige Kosten setzen sich grundsätzlich zusammen aus: förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise -mehrkosten, Kosten für die Installation und Planung (Nebenkosten; maximal 30% der Investitionskosten), soweit sie mit der Investition zusammenhängen, sowie Kosten für die Erstellung eines Einsparkonzepts.

Im einfachsten Fall sind die beihilfefähigen Kosten identisch mit den förderfähigen Investitionskosten der Maßnahme einschließlich der Nebenkosten.

Dies ist der Fall, wenn eine Förderung nach der **De-minimis-Verordnung** beantragt wird. Hier sind die förderfähigen **Investitionskosten** des Vorhabens auch die beihilfefähigen Kosten.

Bei Investitionsbeihilfen für **Verbindungsleitungen** im Rahmen energieeffizienter Fernwärme und -kälte gilt Artikel 46 Absatz 5, 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Dort wird ebenfalls auf die förderfähigen **Investitionskosten** abgestellt.

¹ Ausgenommen Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Infoblatt

Investitionsmehrkosten

Für **Energieeffizienzmaßnahmen** und Investitionsbeihilfen zur Förderung **erneuerbarer Energien** gelten Sonderregeln nach **Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** und **Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**. Beihilfefähig sind hier nur die spezifisch umweltschutzbezogenen Kosten, die sogenannten **Investitionsmehrkosten**.

Grundsätzlich werden vor der Entscheidung über eine Förderung die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten geprüft. Antragsteller können durch plausible Angaben Rückfragen vermeiden und diese Prüfung beschleunigen.

Wie ermittle ich die Investitionsmehrkosten nach Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz?

Beihilfefähig nach **Artikel 38 Absatz 3 a) und b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition"). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:

Die Investitionskosten entsprechen regelmäßig dann den Investitionsmehrkosten, wenn die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die **vorrangig** der Verbesserung der Energieeffizienz dient (Zusatzinvestition).

Beispiele für solche Zusatzinvestitionen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie zum Beispiel Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage wie zum Beispiel Frequenzrichter;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung;
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Druckluftleckagen (Leckagemessgeräte);
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung.

Ferner können folgende Indizien dafür sprechen, dass die Investitionen ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt werden:

- die Energieeffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Energieeinsparung und verringert erheblich den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß;
- die Investition ist nur zur Steigerung der Energieeffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- die zu ersetzende Bestandsanlage hat noch eine Restnutzungsdauer von 25% der betriebsüblichen Nutzungsdauer der Anlage.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Investition, die ausschließlich aus Effizienzgründen durchgeführt wird:

- die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Austausch der Anlage;
- ohne die Investition könnten gesetzliche Auflagen (beispielsweise die Einhaltung von Grenzwerten) nicht erfüllt werden;

- die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert beziehungsweise Systemnutzen, wie zum Beispiel eine wesentlich verbesserte Produktqualität, Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität, zusätzliche wesentliche Kosteneinsparungen (etwa durch Reduzierung von benötigtem Personal et cetera);
- bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 38 Absatz 3a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz nach Artikel 38 Absatz 3a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition").

Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heran zu ziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt, beispielsweise wenn eine defekte Anlage ersetzt wird.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie gesetzliche Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Anlage oder die Generalüberholung beziehungsweise Sanierung einer bestehenden Anlage angesehen werden.

Zur Ermittlung der Referenzkosten holen Sie bitte ein Referenzangebot ein oder dokumentieren mittels anderer Unterlagen, die klar, präzise und aktuell sind, wie die Kosten der Referenzinvestition ermittelt worden sind.

Wie ermittle ich die Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen im Bereich der Prozesswärme aus erneuerbaren Energien?

Beihilfefähig nach **Artikel 41 Absatz 6a) - c) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Infoblatt

Investitionsmehrkosten

Bei **erstmaligem Einbau** einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (**Referenzinvestition**) zu ermitteln.

Ausgenommen hiervon sind Investitionen für **Solkollektoranlagen**: Da thermische Solaranlagen in der Regel ergänzend zu einer Wärmeerzeugungsanlage betrieben werden, die grundsätzlich die gesamte benötigte thermische Leistung bereitstellen kann, können diese Investitionen immer als Investitionsmehrkosten betrachtet werden.

Bei **Ergänzung** einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage oder **Ersatz** eines konventionellen Wärmeerzeugers durch einen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien, entsprechen die **Investitionskosten** den Investitionsmehrkosten.

Wie ermittle ich die beihilfefähigen Kosten für Maßnahmen im Bereich Verbindungsleitungen/ Verteilnetze?

Investitionen in die Installation von Verbindungsleitungen und Verteilnetzen für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme- und Fernkälte an Dritte sind nach Artikel 46, Absatz 5 und 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beihilfefähig.

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme beziehungsweise Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die gesamten Investitionskosten beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrug für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Der "Betriebsgewinn aus der Investition" gemäß Artikel 2 Nummer 39 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist wie folgt definiert:

"Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann."

Die wirtschaftliche Lebensdauer entspricht der betriebsüblichen Nutzungsdauer beziehungsweise dem Abschreibungszeitraum.

Mit der Abzinsung wird der Gegenwartswert zukünftiger Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Der Abzinsungssatz entspricht immer:
Referenzzinsmitteilung der KOM (EU-Basisatz + 100 Basispunkte)

Den jeweils aktuellen EU-Basisatz finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Der erwartete Gewinn darf 0 sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die beihilfefähigen Kosten.

Nachzulesen unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.